

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S.1 VwVfG LSA öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erlässt - nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona- Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 30.10.2020 (8. SARS-CoV-2-EindV) - zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Mit Wirkung vom Montag, dem 9. November 2020, gilt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in allen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Nr. 1, 2, 3 und 5 IfSG:

1. Kohortenbildung ist konsequent umzusetzen,
2. Schulische und Außerschulische Angebote, wo eine Kohortenbildung nicht möglich ist, sind nicht zulässig
3. Das erzieherische/pädagogische Personal ist verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit sie Kohorten übergreifend unterrichten.

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verfügung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager.

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 und § 16 IfSG sind nach §§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 3 GDG LSA die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden.

Anordnungen nach Nr. 1 bis 3 sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist gem. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Darüber hinaus darf der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemäß § 12 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Änderung der

Achten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 30.10.2020 weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG festlegen.

Nach § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Behörde kann nach § 28 Abs.1, § 16 Abs.7 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Da Gefahr im Verzug ist, werden die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung gemäß § 28 IfSG getroffen, um die Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 zu verhindern. Denn es sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

In den vergangenen 7 Tagen hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld mit Stand vom 4.November 2020 die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 47,32 mit Stand vom 4.November 2020 je 100.000 Einwohner erreicht (= 7-Tage-Inzidenz). Im Folgenden wird die dynamische Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld chronologisch dargestellt:

4.11.: 47,32
3.11: 34,07
2.11.: 28,66
1.11. 30,29
29.10.: 19,56
26.10.: 18,30

Den Zahlen der oben dargestellten Tabelle zur Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz ist deutlich zu entnehmen, dass ein weiterer Anstieg der 7-Tage-Inzidenz zu befürchten ist, wenn nicht mit Schutzmaßnahmen durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gegengesteuert wird, die über die bisherigen Maßnahmen auf Landes- und Bundesebene hinausgehen. Das Infektionsgeschehen im Landkreis beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist inzwischen breit in der Bevölkerung verteilt. Es gibt aktuell keinen einzelnen „Hotspot“, auf welchen die steigenden Infektionszahlen zurückzuführen sind. Ein erhöhtes Infektionsgeschehen findet zudem in den Schulen statt. Betroffen sind Schulklassen unterschiedlicher Schulformen.

Die Gefahrenabwehr, zu der auch das Infektionsschutzgesetz gehört, erfordert einen weiten Gestaltungsspielraum der Verwaltung und eine flexible Handhabung des ordnungsbehördlichen Instrumentariums. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit der nur beispielhaften Aufzählung in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG deutlich gemacht, dass in Konkretisierung der mit der Generalklausel eröffneten Handlungsmöglichkeiten auch weitreichende Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Infektionsschutzrecht der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen ist, nach welchem an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind,

je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012).

Die Allgemeinverfügung dient dem legitimen Ziel der Verhinderung weiterer Infektionsfälle, um eine kapazitätsadäquate Verlangsamung der Infektionsrate und damit eine möglichst umfassende medizinische Versorgung von Personen, die an COVID-19 erkrankt sind, zu erreichen. Da es nach wie vor weder einen Impfstoff noch eine wirksame Therapie gegen eine COVID-19-Erkrankung gibt und es sich bei der Verbreitung des Corona-Virus um eine sehr dynamische Situation handelt, sind unter Nutzung der Ermessensspielräume geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung zu ergreifen.

Die Erweiterung der schon geltenden Schutzmaßnahmen wird auch deshalb notwendig, da aufgrund der Steigerung der 7-Tage-Inzidenz eine kritische Grenze in der Nachverfolgbarkeit von Kontakten erreicht wurde.

Es besteht mithin in ganz Deutschland ein sehr dynamisches und ernst zu nehmendes Infektionsgeschehen. Die Zahl der Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, steigt in Deutschland seit kurzem wieder stark an. Ein weiterer schneller Anstieg ist darüber hinaus zu befürchten. Infektionswege und damit auch potenzielle neue Infektionsquellen sind immer schwieriger in der notwendigen Schnelligkeit abschließend nachvollziehbar und damit in letzter Konsequenz auch zunehmend schwieriger effizient eindämmbar.

Es besteht derzeit die Gefahr, dass ohne die Maßnahmen in der Allgemeinverfügung die Infektionsgeschwindigkeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld schnell zunimmt und es bald zu einer Überlastung des örtlichen Gesundheitswesens kommt. Demgegenüber stellen die mit der Allgemeinverfügung verbundenen Belastungen ein vergleichsweise geringes Gewicht dar.

Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund des jahreszeitlich bedingten Anstieges der akuten respiratorischen Erkrankungen (Influenza, RSV, etc.) eine umfassende labordiagnostische Testung nicht mehr vollumfänglich im notwendigen Ausmaß umgesetzt werden kann. Es ist auch von einer hohen Dunkelziffer an positiven Trägern auszugehen. Dies bedeutet, dass das Risiko für die Allgemeinbevölkerung sowie insbesondere für vulnerable Personengruppen exponentiell steigt.

Die Regelungen in der Allgemeinverfügung zur Pflicht, eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung für erzieherische/pädagogische Personal soweit sie Kohorten übergreifend unterrichten, hat das Ziel, einem erneuten Anstieg der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzubeugen und damit insbesondere nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 und das Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen. Ziel ist es, die Infektionsverläufe im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach Möglichkeit auf dem aktuell noch beherrschbaren Niveau zu halten, damit bei schweren Krankheitsfällen stets genügend Intensivplätze zur Verfügung stehen und die gesundheitliche Versorgung für alle Menschen im Stadtgebiet weiterhin gesichert bleibt. Hierbei ist zu beachten, dass eine Vielzahl von Übertragungen des SARS-CoV-2-Virus bereits in der präsymptomatischen Phase oder gar durch vollkommen symptomlose Überträger stattfinden kann.

Die Maßnahmen der Allgemeinverfügung sind geeignet, Neuinfektionen mit dem Corona-Virus möglichst zu verhindern bzw. die Verbreitung des Virus zumindest zu verlangsamen und damit den sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Schutzauftrag für das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer potentiell großen Zahl von Menschen zu erfüllen.

Nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts (RKI) erfolgt die Übertragung des Virus überwiegend durch Tröpfchen-Infektion zwischen Menschen. Die Übertragung kann z.B. durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung stattfinden. Dazu kommt es insbesondere bei körperlicher Nähe von Menschen, unabhängig von direktem Körperkontakt. Bei der Übertragung spielen zudem Aerosole, bestehend aus kleinsten Tröpfchenkernen, die längere Zeit in der Umgebungsluft schweben und sich z. B. in Innenräumen anreichern und größere Distanzen überwinden können, eine Rolle.

Das nach dem IfSG zur Beurteilung der epidemiologischen Lage berufene RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Situationen im öffentlichen Raum, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann. Die Empfehlung des RKI beruht auch darauf, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Das konsequente Tragen des textilen Schutzes einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in der Allgemeinverfügung benannten Orten verringert das Risiko der Weiterverbreitung des Virus, indem u. a. beim Husten, Niesen und Sprechen Tröpfchenpartikel aufgefangen werden.

Der Gesundheitsschutz, insbesondere die Verlangsamung der Ausbreitung der hoch infektiösen Virus-Erkrankung, gegen welche es derzeit keine verlässlich wirksamen medikamentösen Behandlungsmöglichkeiten gibt und die auch schwer und im noch relevanten Bereich auch tödlich verläuft oder wahrscheinlich zu schweren lang andauernden Schäden führen kann, rechtfertigt in der gegenwärtigen epidemischen Lage die in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen.

Da aufgrund der durch zahlreiche Unsicherheiten geprägten epidemischen Lage eine komplexe Gefährdungslage zu beurteilen ist, kommt dem Landkreis bei der Festlegung der Regelungsziele und der Beurteilung dessen, was zur Verwirklichung der Ziele geeignet, erforderlich und angemessen ist, ein weiter Einschätzungs- und Prognose-Spielraum zu. Die Anordnungen dienen dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Die Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfcheninfektion erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. SARS-CoV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Den verschärften Kontaktbeschränkungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der Höchstzahlen von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann, und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, bei schulischen und außerschulischen Angeboten, bei denen eine

Kohortenbildung nicht möglich ist, bei denen eine Vielzahl von Menschen auf einmal infiziert werden. Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen die Kontaktnachverfolgungen in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Die Maßnahmen dienen dem legitimen Zweck der Verhinderung der Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2. Das Corona-Virus SARS-CoV-2 überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen des erzieherische/pädagogische Personals bei Kohorten übergreifendem Unterricht ist daher dazu geeignet, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in der Bevölkerung zu reduzieren.

Die Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Bezüglich der Anordnungen gilt, dass eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte sich nur über die hier angeordnete Senkung der jeweiligen Höchstzahlen erreichen lässt. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Höchstzahlen an Personen in geringerem Maße zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage mit dem aktuellen Inzidenzwert weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte. Darüber hinaus sind die verfügbaren Maßnahmen ein milderes Mittel gegenüber einer Schließungsverfügung. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Umstände sind die Maßnahmen geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

In der Allgemeinverfügung werden aufgrund der besonderen Situation im Landkreis Anhalt-Bitterfeld Maßnahmen gemäß § 28 IfSG i.V.m § 12 Abs. 5 der 8. SARS-CoV-2-EindV als weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie für das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld festgelegt, da die Landesmaßnahmen nicht ausreichend sind, wie der Anstieg der Personen mit einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten Tagen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zeigt. Deshalb werden die oben genannten Verfügungspunkte der Allgemeinverfügung über die Vorgaben der 8. ARS-CoV-2-EindV hinaus ergänzend erweitert.

Im Speziellen wird weitergehend zu den einzelnen Ziffern ausgeführt:

Zu Ziffern 1 und 2

Durch sog. Kohortenbildung kann einer Durchmischung, die insbesondere an den Gemeinschaftseinrichtungen aufgrund des Alters der Kinder und Jugendlichen nicht ausbleibt, entgegengewirkt werden. Die Einhaltung der Kohortenbildung stellt sich damit als ein geeignetes Mittel dar, das Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zu minimieren.

Da sich gezeigt hat, dass ohne Einhaltung einer Kohortenbildung mehrere Personen unterschiedlichen Alters in räumlich engeren Kontakt treten und sich somit das

Ansteckungsrisiko erhöht, sind schulische und außerschulische Angebote ohne die Einhaltung der Kohortenbildung nicht mehr zulässig.

Zu den schulischen und außerschulischen Angeboten zählen unter anderem:

- Die Angebote der Arbeitsgemeinschaften (AG), wie z.B. Fußball, Boxen oder Schach
- Organisierter Kuchenbasar oder
- Vorlesewettbewerbe
- Schulbibliotheken

Eine Ausnahme der unter Ziffer 1 verfügbaren Maßnahme, dass eine Kohortenbildung konsequent umzusetzen ist, ist nur möglich, soweit diese nicht tatsächlich umsetzbar ist. Hierfür sprechen lediglich räumliche und/oder personelle Engpässe. Dies könnte allerdings dazu führen, sofern eine positive Testung mit SARS-CoV-2 erfolgt, dass die entsprechende Gemeinschaftseinrichtung geschlossen werden muss.

Zu Ziffer 3

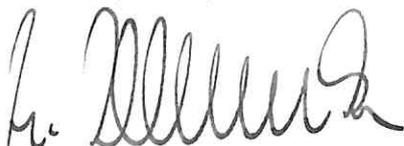
Unter Berücksichtigung, dass das erzieherische/pädagogische Personal gruppenübergreifend bzw. klassenübergreifend tätig wird und das Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko über die Kohortenbildung hinaus vermieden werden soll, ist es erforderlich und auch aus infektiologischer Sicht geboten, dass dieses Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Köthen (Anhalt), den 6. 11. 2020



U.Schulze
Landrat